

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Soziale Einrichtungen**

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Übersicht Wohnsitzregelung im SEG-Bereich¹

ERWACHSENE

Selbstbehalt der Gemeinde (§ 32 SEG²)

Zivilrechtlicher Wohnsitz ist massgebend:

- Ort, wo sich die Person mit der **Absicht dauernden Verbleibens** aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB³)
- gilt auch für volljährige Personen unter **Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft**
- Volljährige Personen unter **umfassender Beistandschaft** haben am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde ihren zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 26 ZGB)
- **Aufenthalt in einer Einrichtung** begründet für sich allein keinen zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Der zivilrechtliche Wohnsitz ist grundsätzlich der, den die Person bei Eintritt in die Einrichtung hatte. Freiwilliger, selbst bestimmter Eintritt eines Urteilsfähigen kann unter gewissen Umständen Wohnsitz begründen

Kostgeld (§ 31 SEG); Kostenbeteiligung (§ 33 SEG)

Wenn die betreuungsbedürftige Person nicht selber zahlen kann und keine unterstützungspflichtigen Verwandten existieren, ist der **Unterstützungswohnsitz** massgebend:

- Ort, wo sich die Person mit der **Absicht dauernden Verbleibens** aufhält (Art. 4 Abs. 1 ZUG⁴ i.V.m. § 5 Abs. 1 SHG⁵)
- gilt auch für volljährige Personen unter **Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassender Beistandschaft**
- **Aufenthalt in einer Einrichtung** (Heimaufenthalt) begründet keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz ist der, den die Person bei Heimeintritt hatte. Auch der freiwillige Heimeintritt begründet nie einen Unterstützungswohnsitz

¹ Bei dieser Übersicht handelt es sich lediglich um eine zusammenfassende, vereinfachte Darstellung der wichtigsten Wohnsitzregelungen im SEG-Bereich. Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

² Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894)

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

⁴ Zuständigkeitsgesetz (ZUG; SR 851.1)

⁵ Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892)

KINDER

Selbstbehalt der Gemeinde (§ 32 SEG)

Zivilrechtlicher Wohnsitz ist massgebend:

- Dauernd fremdplatziertes Kind unter **elterlicher Sorge** → Zivilrechtlicher Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils (Art. 25 Abs. 1 ZGB)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge und mit **Beistandschaft (Art. 308 ZGB)** → Zivilrechtlicher Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils (Art. 25 Abs. 1 ZGB)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter **Vormundschaft (Art. 311 ZGB)** → Zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB)

Kostgeld (§ 31 SEG)

Wenn die Eltern des Kindes nicht selber zahlen können und keine unterstützungspflichtigen Verwandten existieren, ist der **Unterstützungswohnsitz** massgebend:

- Dauernd fremdplatziertes Kind unter **elterlicher Sorge** → Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz den das Kind hatte, bevor es fremdplatziert wurde (ist Unterstützungswohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils zur Zeit der Fremdplatzierung des Kindes) (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge und mit **Beistandschaft (Art. 308 ZGB)** → Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz den das Kind hatte, bevor es fremdplatziert wurde (ist Unterstützungswohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils zur Zeit der Fremdplatzierung des Kindes) (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter **Vormundschaft (Art. 311 ZGB)** → Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG)